



Preisblatt „RUNDergas pur Gewerbe“

für einen Vertragsabschluss mit Lieferbeginn ab 15.10.2018

STADTWERKE
HERFORD
GmbH

I. Erdgaspreis

Der Erdgaspreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Enthalten sind: die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Entgelte für die Netznutzung, die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung, die Umlage für die Markttraumumstellung, die Bilanzierungsumlage, die Konzessionsabgabe, die Energiesteuer und die Umsatzsteuer. Während der festen Erstlaufzeit (s. im Vertrag unter „Laufzeit und Kündigung; Umzug“ lit. a) besteht ein Preisanpassungsrecht nur unter den Voraussetzungen der Nr. II. a), II b) Satz 3 und 4 und Nr. III.

- a. Der **Grundpreis** errechnet sich nach der installierten Nennwärmeleistung des Heizenergieerzeugers (wird in kW gemessen) und beträgt:

Nennwärmeleistung	Grundpreis Netto in €/Jahr	zzgl. der jeweils gültigen USt. (zz. 19 %) in €/Jahr	Grundpreis Brutto in €/Jahr
bis 20 kW	92,40	17,56	109,96
Für alle weiteren angefangenen 20 kW	61,20	11,63	72,83

- b. Der **Arbeitspreis** beträgt:

	Arbeitspreis Netto in ct/kWh	zzgl. der jeweils gültigen USt. (zz. 19 %) in ct/kWh	Arbeitspreis Brutto in ct/kWh
Bis 150.000 kWh	5,17	0,98	6,15
150.001 – 500.000 kWh	5,15	0,98	6,13
Ab 500.001 kWh	4,95	0,94	5,89

II. Preisanpassung

- a) **Preisanpassung bei Einbau moderner Messeinrichtungen oder intelligenter Messsysteme**

Im Grundpreis ist ein Kostenanteil für eine konventionelle Messeinrichtung enthalten. Baut der Messstellenbetreiber eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz ein, sind wir berechtigt, die damit verbundene Kostensteigerung (neues Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung, abzüglich des bisher eingestellten Entgelts) an Sie weiterzugeben und den Netto-Grundpreis entsprechend zu erhöhen. Die Preiserhöhung wird gegenüber Ihnen zum Monatsbeginn nach vorheriger Mitteilung gemäß Nr. IV des Preisblatts wirksam. Rechnet der Messstellenbetreiber unmittelbar mit Ihnen ab, sind wir verpflichtet, den Grundpreis um den bisherigen Kostenanteil für Messstellenbetrieb und Messung zu senken.

- b) **Preisanpassung bei Änderung der geltenden Umlagen, Aufschläge, Abgaben oder Steuern**

Die Umlagen und Aufschläge werden von den Marktgebietsverantwortlichen NetConnect Germany GmbH & Co. KG und GASPOOL Balancing Services GmbH jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und zum 15. August im Internet (www.net-connect-germany.de und www.gaspool.de) veröffentlicht. Bei Änderung (Erhöhung und Ermäßigung) der Umlagen und Aufschläge sind wir verpflichtet, den Netto-Arbeitspreis jeweils mit Wirkung zum 1. Januar für das folgende Kalenderjahr entsprechend zu ändern. Die Konzessionsabgabe, die Energiesteuer und die Umsatzsteuer sind gesetzlich festgelegt. Bei Änderung (Erhöhung und Ermäßigung) des Abgaben- und Steuersatzes sind wir verpflichtet, den Netto-Arbeitspreis jeweils ab Inkrafttreten der Änderung entsprechend zu ändern.

- c) **Preisanpassung bei Änderung der Beschaffungs- und Vertriebskosten der Stadtwerke Herford GmbH, der Entgelte für die Netznutzung und für den konventionellen Messstellenbetrieb und die Messung**

Wir werden den zu zahlenden Erdgaspreis nach billigem Ermessen der Entwicklung der Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie der Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung anpassen. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absinken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer der genannten Kostenarten dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Erdgasbeschaffungskosten, sind durch uns die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Wir überprüfen die Entwicklung der Kostenbestandteile im Sinne von Nr. II. a) und b) immer zum 31. Oktober. Preisanpassungen nach Nr. II. c) werden immer nur zum Monatsbeginn wirksam.

III. Einführung neuer Steuern, Abgaben oder allgemein verbindlicher Belastungen

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas während der Laufzeit des Vertrages mit neuen Steuern oder Abgaben belegt, können wir hieraus entstehende Mehrkosten an Sie weitergeben. Eine Weitergabe erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen, z. B. der Wegfall einer anderen Steuer, sind anzurechnen. Dies gilt entsprechend für eine neue staatlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, soweit diese unmittelbaren Einfluss in Form von Mehrkosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

IV. Sonderkündigungsrecht des Kunden und Mitteilungspflicht

Sie haben bei Preisanpassungen nach Nr. II und Nr. III das Recht, den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Wir werden Ihnen eine beabsichtigte Preisanpassung nach Nr. II oder Nr. III mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen und in der Ankündigung auf das Sonderkündigungsrecht hinweisen. Das Sonderkündigungsrecht muss vor dem Termin ausgeübt werden, zu dem die geänderten Preise in Kraft treten sollen. Die angekündigten Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der zwar fristgerecht sein Sonderkündigungsrecht ausgeübt hat, aber durch die Abmeldefrist beim Netzbetreiber eine Weiterbelieferung über den 31. Dezember hinaus erfolgen muss.

Garantie-Verlängerung 2020 mit 50 Euro Treuebonus

Wenn Sie sich für die **Verlängerung der Preisgarantie*** bis zum **31. Dezember 2020** entscheiden, erhalten Sie als **Treuebonus** eine **Gutschrift von 50 Euro** (brutto), die mit Ihrem Abschlag für Februar 2020 verrechnet wird.
Der nächste reguläre Termin, zu dem Sie Ihren Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen können, ist der 31. Dezember 2020.



Zusatzleistungen

Rabatt für Jahresvorauszahlung (Berechnung gemäß der Zinsstaffelmethode)	2% effektiv
Rabatt bei Online-Rechnung	10,00 € (8,40 € netto)
Kosten je zusätzlicher Abrechnung bei Kundenablesung	17,85 € (15,00 € netto)
Mahnkosten*	2,50 €
Unterbrechung der Versorgung*	95,00 €
Kosten bei Zutrittsverweigerung*	18,00 €
Nachinkasso/Direktinkasso*	30,00 €

Thermische Abrechnung

Die Qualität und Übergabedruck werden im Netzanschlussvertrag geregelt. Derzeit entspricht das gelieferte Erdgas dem DVGW Arbeitsblatt G 260 der Gruppe L. Die Berechnung des Umrechnungsfaktors von Betriebskubikmetern (m³) auf Kilowattstunden (kWh) erfolgt analog der „G 685“. Die für die Umrechnung benötigten Angaben zu Luftdruck, Erdgasdruck und -temperatur, sowie zum Brennwert übernehmen wir vom jeweiligen Netzbetreiber.

Die Abrechnung der Energie (Q) erfolgt in Kilowattstunden (kWh) nach folgender Gleichung:

$$Q = V_n \cdot H_{o,n} = V_b \cdot Z \cdot H_{o,n} \text{ (kWh)}$$

Hier bedeuten:

- V_n = Normvolumen (m³)
- $H_{o,n}$ = Normbrennwert (kWh/m³)
- V_b = Betriebsvolumen (m³), durch Gaszählerstandsdifferenz ermittelt
- Z = Zustandszahl nach folgender Gleichung:

$$Z = (T_n \cdot (p_{amb} + p_{eff})) / (T \cdot p_n)$$

Hier bedeuten:

- T_n = Normtemperatur 273,15 K = 0°C
- T = Gastemperatur 288,15 K = 15°C
- p_n = Normdruck = 1013,25 mbar
- p_{amb} = 1016 - 0,12 * H → H = geodätische Höhe in m
- p_{eff} = Gaseffektivdruck in mbar am Gaszähler